

OPPENHEIM ATTICA MULTI HEDGE

Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht (§20a Investmentfondsgesetz 1993)
verwaltet durch die State Street GmbH, Filiale Wien

AT0000619994 / AT0000622865

ZWISCHENBERICHT (Dieser Fonds befindet sich seit 01.10.2009 in Abwicklung)

vom 01. Oktober 2009 bis 31. Jänner 2012

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft.

Die in den genehmigten Fondsbestimmungen genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise die zu Beginn der Abwicklungsphase gültig waren, beziehen sich noch auf das InvFG 1993.

INHALTSVERZEICHNIS

Verwaltung des Fonds seit Beginn der Abwicklung am 01.10.2009.....	1
Bericht an die Anteilhaber des Oppenheim Attica Multi Hedge.....	3
Übersicht seit Beginn der Abwicklung (01.10.2009).....	5
Fondsergebnis in EUR (Ertragsrechnung).....	6
Entwicklung des Fondsvermögens in EUR.....	7
Wertpapiervermögen zum 31.01.2012.....	8
Aufgliederung des Fondsvermögens zum 31.01.2012 in EUR.....	10
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk.....	11

VERWALTUNG DES FONDS SEIT BEGINN DER ABWICKLUNG AM 01.10.2009

Fondsverwaltung:

State Street Bank GmbH, Filiale Wien
Schottengasse 4, 1010 Wien
T +43 1 253 93 103, F +43 1 253 93 499
Email: clientserviceaustria@statestreet.com

Abschlussprüfer: ERNST & YOUNG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien

ISIN: AT0000619994 Ausschüttende Tranche (A)
AT0000622865 Thesaurierende Tranche (T)

BERICHT AN DIE ANTEILSINHABER DES OPPENHEIM ATTICA MULTI HEDGE

Dieser Fonds befindet sich seit 01.10.2009 in Abwicklung. Aufgrund §63 des neuen Investmentfondsgesetzes 2011 wird dieser Bericht erstellt. Die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes wurden bei diesem in der Abwicklung befindlichen Fonds analog angewandt, soweit sinnvolle Daten zur Erstellung des Berichtes verfügbar waren.

Kündigung der Verwaltung und Abwicklung des Fonds

Wie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 14.03.2009 seitens der Spängler IQAM Invest GmbH (vormals: Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.) veröffentlicht, hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Genehmigung zur Kündigung der Verwaltung des Fonds „Oppenheim Attica Multi Hedge“ (der Fonds) mit Bescheid vom 02.03.2009 erteilt. Die Verwaltung des Fonds ging daher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wartefrist per 01.10.2009 auf die Depotbank, die State Street Bank GmbH, Filiale Wien (State Street), über, womit die Phase der Liquidierung des Fonds eingeleitet wurde (Abwicklung). State Street nimmt seither in Abstimmung mit ihrem Wirtschaftsprüfer die Abwicklung des Fonds gem. § 16 InvFG durch Befriedigung der offenen Verbindlichkeiten sowie durch Verteilung des Vermögens an die Anteilseigner vor.

Waren oder sind zukünftig erzielte Erlöse aus der Liquidierung von Vermögensteilen höher, als dies im Rahmen der Bewertung angenommen wurde/wird, wurden/werden diese selbstverständlich an den Fonds weitergeleitet und kommen sohin den Anteilseignern zugute. Der bei einer Bewertung errechnete Wert des verbleibenden Fondsvermögens je Anteil (nach Auszahlung des liquiden Teils) wird seitens der Depotbank im Sinne einer indikativen Bewertung zur Verfügung gestellt. Eine laufende Neubewertung des verbleibenden Fondsvermögens wird in der Folge – außer wenn dies aufgrund maßgeblicher Umstände erforderlich erscheint – nicht mehr vorgenommen. Aufgrund der beschränkten Informationen betreffend die nach der oben genannten Auszahlung im Fonds verbleibenden Vermögensteile (Side-Pockets der Sub-Hedgefonds und derzeit nicht handel- bzw. rücklösbare Sub-Hedgefonds) ist eine Absicherung des Wechselkursrisikos nicht mehr möglich, weshalb eine solche ab 01.10.2009 nicht mehr durchgeführt wird.

State Street hat auch nach Auszahlung des liquiden Nettovermögens des Fonds an die Anteilseigner am 16. Oktober 2009 weiter an der Realisierung der verbleibenden Vermögensteile gearbeitet. Sofern infolge dieser Bemühungen weitere Vermögensgegenstände des Fonds verwertet werden konnten, wurden diese bei Erreichen eines Gegenwertes des liquiden Vermögens von etwa 10 Prozent der per 15.12.2008 veröffentlichten Fondspreise erneut an die Anteilseigner ausgezahlt.

Voraussichtlich letztmalig wird eine Auszahlung der gesamten bis dahin im Fonds gegebenen Nettoliquidität an die Anteilseigner mit 30.09.2012 durchgeführt. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass damit alle werthaltigen Vermögensgegenstände des Fonds realisiert werden konnten. So keine – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbare – außerordentlichen Gründe dagegen sprechen, gilt der Fonds mit 30.09.2012 als abgewickelt. Mittels einer entsprechenden Meldung durch State Street an die Oesterreichische Kontrollbank AG werden die Lagerstellen über diesen Umstand informiert. Diese werden die gegebenen Bestände am Oppenheim Attica Multi Hedge ebenso wie die jeweils depotführenden Stellen der Anteilseigner ausbuchen.

Informationen zur Abwicklung des Fonds

Ursprünglich wurde im Jahre 2009 angenommen, dass das Ende der Abwicklungsphase mit 30.09.2011 erreicht sein wird. Während der Abwicklung hat sich allerdings durch die Natur der Bestände eine Verlängerung der Abwicklungsphase ergeben. Seit Beginn der Abwicklung konnten EUR 852.968,80 an die Anteilscheininhaber ausgezahlt werden. Es konnten bisher jedoch noch nicht alle vorhandenen Vermögenswerte liquidiert werden.

In unserer Funktion als abwickelnde Depotbank des Fonds versuchen wir auch weiterhin, die noch vorhandenen Vermögenswerte des Fonds zu liquidieren. Bei Verkäufen auf dem Sekundärmarkt ist jedoch mit Abschlägen gegenüber den indikativen Bewertungen zu rechnen. Zudem sind für unverkäufliche Bestände gegebenenfalls weitere Abschreibungen vorzunehmen. Diese Vorgangsweise ist notwendig, um eine finale Schließung des Fonds zu ermöglichen. Sobald diese erfolgen konnte wird ein finaler Abschlussbericht erstellt. Sollten nach finaler Schließung des Fonds dennoch unerwartete Rückflüsse von früheren Positionen des Fonds erfolgen, werden diese für ein Sozialprojekt gespendet werden.

ÜBERSICHT SEIT BEGINN DER ABWICKLUNG (01.10.2009)

Berichtszeitraumende	31.01.2012	30.09.2009
Fondsvermögen in 1.000	71 ¹⁾	949
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000619994)		
Rechenwert je Anteil	5,30 ¹⁾	70,81
Anzahl der ausgegebenen Anteile	10	10
Substanzausschüttungen während der bisherigen Abwicklung	63,62 ²⁾	52,51
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000622865)		
Rechenwert je Anteil	5,30 ¹⁾	70,73
Anzahl der ausgegebenen Anteile	13.412	13.412
Substanzausschüttungen während der bisherigen Abwicklung	63,55 ³⁾	52,45
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,00	0,00
Auszahlung gem. § 58 Abs 2	0,00	0,00

1) Zur Ermittlung des Rechenwertes je Anteil wurden indikative Kurse verwendet

2) Substanzausschüttungen Ausschüttende Tranche pro Anteil:

16.10.2009: EUR 52,51

24.06.2010: EUR 7,46

25.01.2012: EUR 3,65

3) Substanzausschüttungen Thesaurierende Tranche pro Anteil:

16.10.2009: EUR 52,45

24.06.2010: EUR 7,45

25.01.2012: EUR 3,65

FONDSERGEBNIS IN EUR (ERTRAGSRECHNUNG)

REALISIERTES FONDSERGEBNIS

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	751,14	
Zinsaufwendungen (Sollzinsen)	0,00	751,14

Aufwendungen Abwicklungsgebühr ⁴⁾

Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	-9.000,00	
Publizitätskosten	-615,00	
Kosten für die Depotbank (Abwicklungsgebühr) ⁵⁾	-4.747,05	
Kosten für Dienste externer Berater	0,00	-14.362,05

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -13.610,91

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	909,45	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-197.496,06	-196.586,61

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -210.197,52

NICHT REALISIERTES KURSERGEBNIS

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		184.942,34
--	--	------------

Ergebnis des Berichtszeitraumes -25.255,18

ERTRAGSAUSGLEICH

Ertragsausgleich für Erträge des Berichtszeitraumes	0,00	
Ertragsausgleich im Berichtszeitraum für Gewinnvorträge	0,00	0,00

FONDSERGEBNIS GESAMT ⁶⁾ -25.255,18

4) Im Rahmen der Abwicklung wird versucht im Interesse der Anteilhaber alle Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Aufgrund der durch das neue Investmentfondsgesetz 2011 bedingten Verpflichtung Berichte zu erstellen, entstehen allerdings zusätzliche Kosten

5) Gemäß § 30 der besonderen Fondsbestimmungen 0,5 % des Fondsvermögens

6) Dieser Fonds befindet sich in Abwicklung

ENTWICKLUNG DES FONDSVERMÖGENS IN EUR

FONDSVERMÖGEN AM BEGINN DES BERICHTSZEITRAUMES		949.409,41
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000619994)		
Substanzausschüttung während der Abwicklung am 16.10.2009		-525,10
Substanzausschüttung während der Abwicklung am 24.06.2010		-74,60
Substanzausschüttung während der Abwicklung am 25.01.2012		-36,50
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000622865)		
Substanzausschüttung während der Abwicklung am 16.10.2009		-703.459,40
Substanzausschüttung während der Abwicklung am 24.06.2010		-99.919,40
Substanzausschüttung während der Abwicklung am 25.01.2012		-48.953,80
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	0,00	
Rücknahme von Anteilen	0,00	
Anteiliger Ertragsausgleich	0,00	0,00
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail auf der vorhergehenden Seite dargestellt)		-25.255,18
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES BERICHTSZEITRAUMES		71.185,43

WERTPAPIERVERMÖGEN ZUM 31.01.2012

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Käufe ⁷⁾ Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs in ⁸⁾ Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
INVESTMENTZERTIFIKATE							
ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG auf AMERIKANISCHE DOLLAR							
lautend							
QOXDJSB02524	AVENUE EUROPE INTL LTD CL	0,000	7,453	2,540	5.902,7488	11.453,33	16,09
QOXDJSB00312	CPIM STRUCTURED CRED.FD.	0,000	462,582	228,233	9,6394	1.680,62	2,36
QOXDJ0FD1898	CPIM STRUCTURED CRED.FD.	0,000	2.199,944	1.085,419	11,2136	9.297,96	13,06
QOXDJSB02235	DRAWBR.GLOB.MACRO FD	0,018	0,000	0,401	1.585,0789	485,56	0,68
QOXDJSB02243	DRAWBR.GLOB.MACRO FD	1,642	0,884	24,539	576,9890	10.816,03	15,19
QOXDJSB00130	DRAWBRIDGE GLB.MCR FD	1,062	0,000	20,544	509,2228	7.991,65	11,23
QOXDJSB02193	DRAWBRIDGE GLOB.MACRO	0,038	0,000	0,428	24,5506	8,03	0,01
QOXDJSB01229	DRAWBRIDGE GLOB.MACRO	0,232	0,000	5,343	475,8606	1.942,26	2,73
QOXDJSB01690	DRAWBRIDGE GLOB.MACRO	0,067	0,000	1,519	1.689,8496	1.960,87	2,75
QOXDJSB01872	DRAWBRIDGE GLOB.MACRO	0,051	0,924	1,036	1.065,0024	842,86	1,18
QOXDJSB03050	DRAWBRIDGE GLOB.MACRO	7,788	2,426	5,362	1.004,6677	4.115,22	5,78
QOXDJSB00825	DRAWBR. GLB.MCRFDCI.FSPSER	0,395	0,000	8,731	748,0385	4.989,21	7,01
QOXDJSB01187	FOXHILL OPP.OFFS.FD,LTD. AX/1	0,416	0,000	9,472	796,1299	5.760,62	8,09
Summe						61.344,22	86,18
SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE						<u>61.344,22</u>	86,18
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN						<u>61.344,22</u>	86,18

7) Es wurden während des Berichtszeitraumes keine Käufe durchgeführt. Zugänge gab es ausschließlich aufgrund von Kapitalmaßnahmen

8) Die Bewertung der Wertpapierpositionen erfolgte mit indikativen Kursen

BANKGUTHABEN

WÄHRUNG	FONDSWÄHRUNG	BETRAG FONDSWÄHRUNG
EURO	EUR	19.931,64
SUMME BANKGUTHABEN		19.931,64

DEWISENKURSE

WÄHRUNG	EINHEI- TEN	KURS
AMERIKANISCHE DOLLAR	1 EUR =	1,30905 USD

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Whg.	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
QOXDISB00387	FOXHILL OPPORTUNITY OFFSH. FD, LTD	USD	0,000	9,499

AUFGliederung DES FONDSVERMÖGENS ZUM 31.01.2012 IN EUR

	EUR	%
Wertpapiervermögen	61.344,22	86,18
Bankguthaben	19.931,64	28,00
Gebührenverbindlichkeiten	-10.090,43	-14,18
FONDSVERMÖGEN⁹⁾	71.185,43	100,00

9) Das Fondsvermögen eines in Abwicklung befindlichen Fonds kann nur ein indikativer Wert sein, und dient nur Informationszwecken

Wien, im April 2012

State Street Bank GmbH
Filiale Wien

Mag. Madeleine Egger

Bernhard Schober

UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben den beigelegten Zwischenbericht zum 31. Jänner 2012 der State Street Bank GmbH, Filiale über den von ihr verwalteten "Oppenheim Attica Multi Hedge", Miteigentumsfonds, über den Berichtszeitraum vom 01. Oktober 2009 bis 31. Jänner 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Der Zwischenbericht wurde auf Grundlage der am Abschlussstichtag geltenden Rechtslage gemäß dem InvFG 1993 idGF erstellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Zwischenberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Zwischenberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Zwischenberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Zwischenbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Zwischenbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Zwischenbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Zwischenberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Zwischenberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenbericht zum 31. Jänner 2012 über den "Oppenheim Attica Multi Hedge", Miteigentumsfonds, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Berichtszeitraumes

Die im Zwischenbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Depotbank über die Tätigkeiten des abgelaufenen Berichtszeitraumes wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Berichtszeitraum in Einklang mit den im Zwischenbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 30. April 2012

ERNST & YOUNG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Grabner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilshabern und der Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Salzburg, (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten Besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der Besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilshaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber. Sie hat die Interessen der Anteilshaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den laut den Besonderen Fondsbestimmungen vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20, 20a und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte, zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den Besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und/oder in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den Besonderen Fondsbestimmungen angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und/oder auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

Gültig bis 30.01.2005: § 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

nicht anwendbar

Gültig ab 31.01.2005: § 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000.-- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs 2 bzw. § 14 Abs 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Oppenheim Attica Multi Hedge**, Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht nicht der Richtlinie 85/611/EWG.

Gültig bis 30.01.2005: § 13 Depotbank

Depotbank ist die Deutsche Bank AG Filiale Wien.

Gültig ab 31.01.2005: § 13 Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank GmbH Filiale Wien.

Gültig bis 30.01.2005: § 14 Zahlstellen und Anteilscheine

1. Zahlstellen sind die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Salzburg, und deren Filialen sowie die Deutsche Bank AG Filiale Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der der Auszahlungen gemäß § 29 erfolgt durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

Gültig ab 31.01.2005: § 14 Zahlstellen und Anteilscheine

1. Zahlstellen sind die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Salzburg, und deren Filialen sowie die State Street Bank GmbH Zweigniederlassung Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 erfolgt durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilsinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)
Für den Kapitalanlagefonds werden keine Wertpapiere erworben.

- Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können Geldmarktinstrumente als Teil der Veranlagungsstrategie erworben werden, wobei der Anteil am Fondsvermögen abhängig von der Markteinschätzung variiert.

- Anteile an Kapitalanlagefonds

Für den Kapitalanlagefonds können Anteile an anderen Kapitalanlagefonds erworben werden.

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten, wobei der Anteil am Fondsvermögen abhängig von der Markteinschätzung schwanken kann.

- derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden überwiegend zur Vermögenssicherung verwendet.

Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:

- Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs 1 Z 3 angelegt werden, wobei Hedgefonds mit Anlagestilen wie Arbitrage, Global Macro, Long/Short Equities, CTAs (Commodity Trading Advisors), Distressed oder Event Driven sowie Privat Equity Fonds und Futures Fonds herangezogen werden, und/oder Dachfonds die in die vorgenannten Fonds investieren.

- Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a Abs 1 Z 4 InvFG dürfen nicht erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter Z 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- a) beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren, und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht

derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 17a Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

a) nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und

b) nicht den Anforderungen des § 20 Abs 3 Z 8b und 8c entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

a) nur beschränkt marktgängig sind,

b) hohen Kursschwankungen unterliegen,

c) begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei

d) eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

§ 17b Anteile an Immobilienfonds

nicht zulässig

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,

b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,

c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

d) diese innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten EUR-Cent.

Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilscheinen findet jeweils einmal monatlich mit dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis per Monatsultimo statt. Aufträge für die Ausgabe von Anteilscheinen müssen bis spätestens 20. jeden Monats (bzw. vorhergehender Bankarbeitstag), 14.30 Uhr, erteilt werden. Das Anteilscheingeschäft wird am 21. des darauf folgenden Monats (bzw. nächstfolgender Bankarbeitstag) mit dem Ultimopreis jenes Monats, in welchem der Auftrag erteilt wurde, abgerechnet. Aufträge für die Rücknahme von Anteilscheinen müssen bis spätestens 20. jeden Monats (bzw. vorhergehender Bankarbeitstag), 14.30 Uhr, erteilt werden. Das Anteilscheingeschäft wird am 21. des übernächsten Monats (bzw. nächstfolgender Bankarbeitstag) mit dem Ultimopreis jenes Monats, welcher auf die Auftragserteilung folgt, abgerechnet.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01.02. bis zum 31.01. des nächsten Kalenderjahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfrechnungsjahr vom 15.04.2004 bis zum 31.01.2005.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,0 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Weiters wird eine performanceabhängige Gebühr berechnet. Die Performance-Gebühr beträgt 10 % der über den Ertrag der Benchmark (12 M Euribor) hinausgehenden positiven Performance eines Kalenderjahres, wobei für die Buchung der Performance-Gebühr die High-Water-Mark Methode angewendet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

Gültig bis 30.01.2005: § 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

nicht relevant

Gültig ab 31.01.2005: § 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen bis 30.06.

des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen bis 30.06. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen:

[HTTP://EUROPA.EU.INT/EUR-LEX/PRI/DE/OJ/DAT/2004/C_072/C_07220040323DE00030007.PDF](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_072/c_07220040323de00030007.pdf)

sowie

Polen: Warschau

Slowakische Republik: Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB

Slowenien: Laibach (Ljubljana)

Tschechische Republik: Prag

Ungarn: Budapest

Estland: Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1 Kroatien: Zagreb

2.3 Schweiz: Zürich, Genf, Basel

2.4 Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth

3.2 Argentinien: Buenos Aires

3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo

3.4 Chile: Santiago

3.5 Hongkong: Hongkong Stock Exchange

3.6 Indien: Bombay

3.7 Indonesien: Jakarta

3.8 Israel: Tel Aviv

3.9 Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima

3.10 Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal

3.11 Korea: Seoul

3.12 Malaysia: Kuala Lumpur

3.13 Mexiko: Mexiko City

3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland

3.15 Philippinen: Manila

3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange

3.17 Südafrika: Johannesburg

3.18 Taiwan: Taipei

3.19 Thailand: Bangkok

3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
Caracas

3.21 Venezuela:

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1 Japan: Over the Counter Market

4.2 Kanada: Over the Counter Market

4.3 Korea: Over the Counter Market

4.4 Schweiz: Vorbörse Zürich, Vorbörse Genf, Börse Bern; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich

4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market

(markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburgse Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange